

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 12. Dezember 1936

Nr. 106

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Gesetz gegen Wirtschaftsabotage. Vom 1. Dezember 1936	§. 433
Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen. Vom 1. Dezember 1936	§. 434
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen. Vom 2. Dezember 1936	§. 434
II. Zölle usw.: Beschränkung der Befugnis zur Abfertigung von Edelsteinen und Perlen im Zollvormerkverfahren	§. 435
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse. Vom 10. Dezember 1936	§. 435
Nichtamtlicher Teil	§. 440

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Gesetz gegen Wirtschaftsabotage. Vom 1. Dezember 1936¹⁾

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Auslande verschiebt oder im Auslande stehenläßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, wird mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

(2) Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
Ministerpräsident

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dosse

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

¹⁾ *RSBl.* I S. 999

Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen.

Vom 1. Dezember 1936. ¹⁾

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Unterführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, die die Amtstätigkeit eines Stützpunktleiters, eine dieser gleichstehende oder eine höhere Amtstätigkeit ausüben, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden.

(2) Dasselbe gilt für Angehörige der Parteigerichte und des Sicherheitsdienstes der SS.

(3) Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen dürfen als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden, soweit sie über dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen aussagen sollen, die im Einzelfall von der zuständigen Stelle bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Partei, der Gliederung oder dem Amt.

§ 2

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Abgabe des Gutachtens dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde.

(2) Die Genehmigung ist durch die vernehmende Stelle einzuholen, soweit sie nicht schon von dem Zeugen oder Sachverständigen beigebracht ist; ihre Erteilung ist dem Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung bekanntzugeben.

§ 3

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere, für welche Unterführer die §§ 1 und 2 gelten, welche Stellen über die Genehmigung entscheiden und welche Stellen dienstliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen als geheim oder vertraulich bezeichnen können.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

¹⁾ RGBl. I S. 994

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen.

Vom 2. Dezember 1936. ¹⁾

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Unterführer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptstellenleiter;

Kreisleiter, Kreisamtsleiter;

Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter;

SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer, SA-Brigadeführer, SA-Oberführer, SA-Standartenführer, SA-Obersturmbannführer, SA-Sturm-bannführer, SA-Sturmhauptführer, SA-Obersturmführer, SA-Sturmführer;

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer, SS-Brigadeführer, SS-Oberführer, SS-Standartenführer, SS-Obersturmbannführer, SS-Sturm-bannführer, SS-Hauptsturmführer, SS-Obersturmführer, SS-Untersturmführer;

Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer, NSKK-Brigadeführer, NSKK-Oberführer, NSKK-Standartenführer, NSKK-Oberstaffelführer, NSKK-Staffelführer, NSKK-Hauptsturmführer, NSKK-Obersturmführer, NSKK-Sturmführer;

HJ-Stabsführer, HJ-Obergebietsführer, HJ-Gebietsführer, HJ-Oberbannführer, HJ-Bannführer, HJ-Unterbannführer;

Gebietsjungvolkführer, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Stammführer Jungvolk;

Obergauführerin BDM, Gauführerin BDM, Untergauführerin BDM, Ringführerin BDM;

Untergauführerin JM, Ringführerin JM;

Reichsfrauenführerin, Gaufrauenchaftsleiterin, die einer Kreisfrauenchaftsleiterin mindestens ranggleichen Unterführerinnen im Stab, Kreisfrauenchaftsleiterin.

¹⁾ RGBl. I S. 997

§ 2

(1) Stellen, die dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, sind:

- Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung;
 - Gauleiter, stellvertretende Gauleiter;
 - Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer;
 - SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer;
 - SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer;
 - HJ-Stabsführer;
 - Reichsfrauenführerin
- sowie die ausdrücklich Beauftragten dieser Unterführer.

(2) Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als geheim oder vertraulich bezeichnen.

§ 3

(1) Über die Aussagegenehmigung entscheidet der Stellvertreter des Führers für:

- Reichsleiter, Hauptdienstleiter und Hauptamtsleiter der Reichsleitung sowie deren Stäbe, ferner für

Angehörige des Obersten Parteigerichts, Korpsführer NSKK mit Stab und Reichsfrauenführerin mit Stab; den Stab des Stellvertreters des Führers; Gauleiter.

(2) Der Stellvertreter des Führers kann seine Zuständigkeit auf andere Parteidienststellen übertragen.

(3) Im übrigen entscheiden über die Erteilung oder Verfagung der Genehmigung der Gauleiter oder Beauftragte seiner Dienststelle, soweit nicht der Stellvertreter des Führers etwas anderes anordnet.

§ 4

(1) Als Angehörige der Parteigerichte gelten die Vorsitzenden, Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

(2) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen SD zu tragen berechtigt sind.

München, den 2. Dezember 1936.

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Beschränkung der Befugnis zur Abfertigung von Edelsteinen und Perlen im Zollvormerkverfahren

(siehe Verfügung vom 18. Juni 1936 — Z 1253 — 165 II; RZBl. S. 263)

Die Befugnis zur Abfertigung im Zollvormerkverfahren im weiteren Sinne erteile ich

- für Edelsteine dem Zollamt Dillenburg,
- für Perlen dem Zollamt Wiesbaden Hauptbahnhof.

RZM. vom 8. Dezember 1936 — Z 1253 — 241 II

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse.

Vom 10. Dezember 1936

Auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 1. Mai 1930 (Reichsministerialbl. S. 370) in Kraft gesetzt, und zwar diejenige unter Nummer II I mit Rückwirkung vom 16. November 1936 an, die übrigen mit Wirkung vom 23. Dezember 1936 an.

Berlin, 10. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(116. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Vorbemerkung 14 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 4 ist das Wort »vollkommen« zu streichen,

b) in Abs. 4 Unterabsatz b) ist hinter »Pergamentpapier,« einzufügen:

Zellophane, transparentes Viskosepapier oder dergleichen,

c) hinter Abs. 4 Unterabs. b) ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Ein luftdichter Verschluss liegt auch dann vor, wenn die Behälterwandung zusammengedrückt und mehrfach umgebogen ist, wie das bei Tuben und tubenartigen Behältnissen aus Zinn und aus anderen geeigneten Stoffen der Fall zu sein pflegt.

2. In dem Stichwort »Ather« Anmerkung 1a erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Als wahrnehmbare Menge gilt außer dem Gemisch nachweisbaren jeder durch Geruch oder Geschmack wahrnehmbare Gehalt an Ather oder Ester.

3. Hinter dem Stichwort »Distanzmesser« ist als neues Stichwort einzufügen:

Distelsamen	21	100
—, in Einzelpackungen von 50 g oder weniger	21 Anm. 1	1000
—, in Einzelsendungen von weniger als 25 kg	21 Anm. 2	600

4. In dem Stichwort »Felle und Häute« ist die Anmerkung 1 wie folgt zu ändern:

a) in Abs. 1 sind die Worte »Haarsehund- und Renntierfelle« zu ändern in »Renntierfelle und chromgegerbte Seehundfelle«;

b) der Abs. 3 ist zu streichen.

5. In dem Stichwort »Holz« ist in der Anmerkung zu 6 an Stelle von »zur Papierbereitung« zu setzen »zur Herstellung von mechanisch oder chemisch vorbereitetem Holzstoffe«.

6. In dem Stichwort »Mineralöle« Ziffer 1a ist folgender Hinweis anzufügen:

S. dagegen Vaselin usw.

7. In dem Stichwort »Obst« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Ziffer 3c (gemahlen, zerquetscht usw.) erhalten die Absätze 1 bis 3 einschließlich der Anmerkungen zu 3c und des Hinweises folgende Fassung:

Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus)	49	60
Himbeeren	49	30
<i>Himbeerpülpe in Behältnissen bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr</i>	—	v 5
anderes Obst	49	10
<i>Aprikosen-, Pfirsich- und Pflaumenpülpe</i>	—	v 5
<i>Erdbeerpülpe in Behältnissen bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr</i>	—	v 8

Anmerkungen zu 3c.

1. Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus), wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. Juni 1937

49 Anm. zu Abs. 3 10

2. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936

49 Anm. 1 zu Abs. 4 5

3. Apfelpülpe in Fässern, wenn die Apfelpülpe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936

49 Anm. 2 zu Abs. 4 frei

4. Die Zollsätze für Erdbeer- und Stachelbeerpülpe gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Pülpe an ganzen Früchten.

5. Die Vertragszollsätze für Himbeer- und Pflaumenpülpe sowie für Aprikosen- und Pfirsichpülpe, für die letzten beiden mit Ausnahme der nur mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelten, gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Pülpe an ganzen Früchten.

6. Wie Erdbeerpülpe sind in breiförmigem Zustande eingehende, auch in Gärung übergegangene, ungekochte Erdbeeren zu verzollen.

S. dagegen Obstmost.

b) in der Anmerkung zu 2 und 3 ist in Abf. 2 am Schlusse hinter »frischen Obstes verloren hat.« anzufügen »S. auch Obstpülpe.«

c) die Vertragsanmerkung zu 4d erhält folgende Fassung:

Anmerkung zu 4d. Die Vertragszollsätze für Aprikosen-, Pfirsich- und Pflaumenpülpe, mit Ausnahme der nur mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelten, gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Pülpe an ganzen Früchten.

8. Hinter dem Stichwort »Obstfreie« ist als neues Stichwort aufzunehmen:

Obstmark f. Obstpülpe.

9. Das Stichwort »Obstpülpe« erhält folgende Fassung:

Obstpülpe (ein noch nicht tafelfertig eingekochtes, auch mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandeltes, oder ein nur mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandeltes Halberzeugnis aus zerschnittenem, gemahlenem oder sonst zerkleinertem Obst, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup; dabei ist es unerheblich, ob die Früchte geschält, entfernt oder gedämpft sind):

Himbeerpülpe.....	49	30
in Behältnissen bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr.....	—	v 5
andere.....	49	10
Aprikosen-, Pfirsich- und Pflaumenpülpe.....	—	v 5
Erdbeerpülpe in Behältnissen bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr.....	—	v 8

Anmerkungen.

1. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936.....
2. Apfelpülpe in Fässern, wenn die Apfelpülpe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936.....
3. Die Zollsätze für Erdbeer- und Stachelbeerpülpe gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Pülpe an ganzen Früchten.
4. Die Vertragszollsätze für Himbeer- und Pflaumenpülpe sowie für Aprikosen- und Pfirsichpülpe, für die letzten beiden mit Ausnahme der nur mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelten, gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Pülpe an ganzen Früchten.
5. Wie Erdbeerpülpe sind in breiförmigem Zustande eingehende, auch in Gärung übergegangene, ungekochte Erdbeeren zu verzollen.

49 Anm. 1 zu Abf. 4	5
49 Anm. 2 zu Abf. 4	frei

—, in luftdicht verschlossenen Behältnissen.....	219	75
bei einem Gewicht der Behältnisse von 5 kg oder mehr:		
Aprikosenpülpe.....	—	v 5
Pfirsich- und Pflaumenpülpe.....	—	v 20
sonst, mit Ausnahme der nur mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelten.....	—	v 50

Anmerkung. Die Vertragszollsätze gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Pülpe an ganzen Früchten; dies gilt nicht bei Anwendung der Vertragszollsätze von 5 RM für 1 dz und von 20 RM für 1 dz für die nur mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelten Pulpen.

S. dagegen die Anmerkung zu Himbeeren sowie Marmelade und Nus.

10. In dem Stichwort »Waxelin usw.« ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Als Erzeugnisse aus Mineralöl von weicher, butterartiger Konsistenz (Waxelin) sind nur solche anzusehen, deren Tropfpunkt nach Ubbelohde (A) nicht unter 35° C und nicht über 56° C liegt.

11. In dem Stichwort »Wachs« Ziffer 2 ist in dem Hinweis hinter »Montanschwarzwachs« nach Streichung des Schlüsselpunktes anzufügen:

und Waxelin usw.

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

(285. Berichtigung der Handausgabe Teil III)

1. In Nr. 11b ist am Schlusse als neuer Absatz anzufügen:

Die vorstehenden Vereinbarungen und Bestimmungen gelten auch für die vertragsmäßige Verzollung von Kindern von schwarzbuntem Niederungsvieh aus Litauen.

2. Die Nr. 18a (Rohe Seehundfelle) ist zu streichen.

3. Die Nr. 40 erhält folgende Fassung:

40. Teerartige, paraffinhaltige und pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle.

Zu Nr. 239
und 243.

Teerartige, paraffinhaltige und pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle haben eine braunschwarze bis schwarze Farbe.

Als pechartig sind nur die Rückstände anzusehen, deren Tropfpunkt nach Abbelohde bei $+60^{\circ}\text{C}$ oder darüber liegt (s. Ziffer 3 der nachstehend abgedruckten Anweisung). Jedoch können Rückstände, die bei mittleren Wärmegraden -15 bis 17°C — springhart sind und sich beim Kneten zwischen den Fingern nicht zu einer Kugel formen lassen, ohne vorherige Feststellung des Tropfpunktes als pechartig behandelt werden.

Zur Unterscheidung der nach Nr. 239 zollpflichtigen, nicht im Wasser unter sinkenden pechartigen Rückstände von den nach Nr. 243 zollfreien, im Wasser unter sinkenden pechartigen Rückständen dient das in Ziffer 2 der nachstehend abgedruckten Anweisung beschriebene Verfahren.

Kleben im Wasser unter sinkende pechartige Rückstände beim Kneten zwischen den im Wasser von $+15^{\circ}\text{C}$ gehaltenen Fingern an diesen oder besteht sonst der Verdacht, daß im Wasser unter sinkende pechartige Rückstände mit Talk, Schwefel, Graphit oder ähnlichen Mitteln beschwert sind, so ist eine Feststellung des Aschengehaltes durch die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung herbeizuführen. Beträgt der Aschengehalt des Rückstandes mehr als 2,5 v. H., so ist er als künstlich beschwert anzusehen und als Schmiermittel nach Nr. 260 zu verzollen.

Anweisung zur Entnahme der Proben und zur Untersuchung der Rückstände von der Destillation der Mineralöle.

1. Entnahme der Proben.

Die zur Untersuchung benötigten Proben sind in einer Menge von mindestens je 100 g möglichst aus der Mitte der Behälter, zweckmäßig unter Verwendung eines Stechhebers, zu entnehmen. Beim Fehlen eines Stechhebers ist die obere Schicht des Rückstandes durch Abschlagen oder Abschneiden bis zu einer Tiefe von mindestens 5 cm zu entfernen. Die Proben sind in gut schließenden Blechbüchsen oder in gut verschlossenen Glasflaschen zu verwahren.

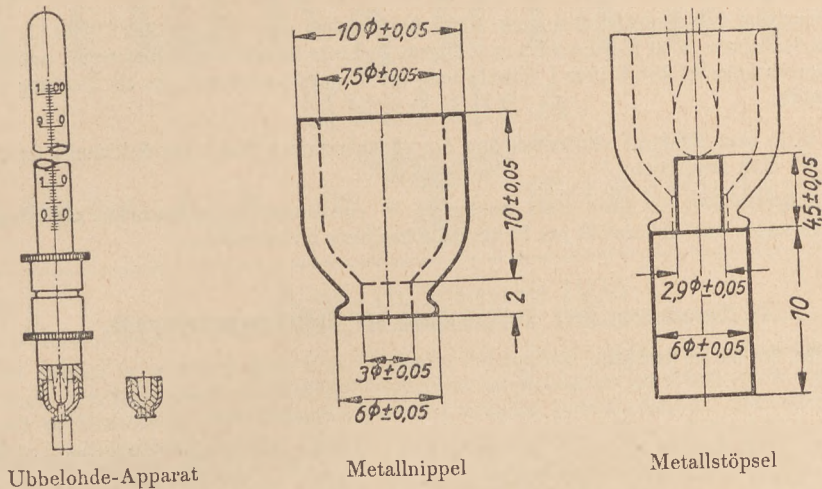
2. Feststellung des Untersinkens im Wasser.

Von einer möglichst glatten und gleichmäßigen Stelle des Rückstandes ist mit Hilfe eines Messers ein Stück abzutrennen, wobei darauf zu achten ist, daß sich beim Abschneiden tunlichst kein Faden zieht. Das abgetrennte Stück wird durch Hin- und Herwenden zwischen den in Wasser von 15°C gehaltenen Fingern, nötigenfalls durch Kneten und Zusammenballen zu einer Kugel, von Luftbläschen befreit. Findet alsdann kein Untersinken statt, oder läßt sich das Kneten wegen klebriger Beschaffenheit der Probe nicht ausführen, so wird ein Teil des Rückstandes in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade geschmolzen und dort zur Entfernung etwa vorhandener Lufteinschlüsse zwei Stunden in geschmolzenem Zustande belassen. Man gießt alsdann etwa 2 bis 3 g der Masse längs eines Glasstabs so auf Wasser von 15°C , daß sich ein flacher Kuchen ohne Auswüchse bildet, und versucht diesen nach dem Erkalten und sorgfältigen Abstreichen von Luftblasen — bei zu weichen Rückständen mit Hilfe einer Gänsefeder — durch kurzes Aufklopfen zum Untersinken zu bringen. Gelingt dies auch nach 24stündigem Verweilen des Rückstandes auf dem Wasser nicht, so ist die Probe als zollpflichtig anzusehen.

3. Bestimmung des Tropfpunktes nach Abbelohde.

Der Tropfpunkt ist nach Abbelohde der Wärmegrad, bei dem ein Tropfen unter seinem Eigengewicht von einer gleichmäßig erwärmten Masse des tropfenbildenden Stoffes abfällt. Zur Bestimmung dient der nachstehend abgebildete Abbelohde-Apparat, der unmittelbar oder durch Vermittlung des Reichsfinanzzeugamtes zu beziehen ist.

Maße in mm



Der Apparat besteht aus einem Thermometer mit Einteilung von 0 bis 100° C, das mit einer abschraubbaren federnden Metallhülse versehen ist, in die ein Metallnippel eingeschoben ist. Um zuverlässige Ergebnisse zu liefern, muß der Apparat in allen seinen Teilen den aus den Abbildungen ersichtlichen Abmessungen genau entsprechen. Besonders zu prüfen ist, ob die Quecksilberkuppe des Thermometers, die nach Einschieben des Metallnippels in die Gewindehülse in den Nippel hineinragt, sich in der vorgeschriebenen Entfernung von der Austrittsöffnung des Nippels befindet. Die vorschriftsmäßige Entfernung kann durch Einführen eines dem Apparat beigegebenen Metallstöpsels von 4,5 mm Länge und durch Vor- und Zurückdrehen der Gewindehülse eingestellt und erforderlichenfalls nachgeprüft werden.

Zur Ausführung der Bestimmung stellt man den Metallnippel auf eine kleine Glasplatte von 1 bis 2 mm Stärke und drückt den zu untersuchenden Rückstand in den Nippel hinein, nachdem man den Rückstand nötigenfalls durch leichtes Erwärmen erweicht hat. Nippel und Glasplatte stellt man darauf in einen Trockenschrank und läßt dort bei etwa 100° C den Inhalt des Nippels völlig zusammenschmelzen, so daß etwaige Luftblasen entweichen. Nach Entfernung der Glasplatte mit dem Nippel aus dem Trockenschrank wird der Nippel, bevor sein Inhalt völlig erkaltet ist, bis zum Anschlag in die Thermometerhülse eingeschoben. Es ist darauf zu achten, daß die zum Druckausgleich dienende seitliche Öffnung der Hülse nicht verstopft wird. Der Apparat wird nunmehr mit Hilfe eines Korkens in einem Probierrohr befestigt und letzteres in ein mit Wasser gefülltes Becherglas eingehängt. Es empfiehlt sich, auf den Boden des Probierrohres einige Papierblättchen oder Sand zum Auffangen des abtropfenden Rückstandes zu bringen.

Die Abmessungen des zu benutzenden Becherglases und des Probierrohres sind folgende:

Becherglas: 185 mm Höhe, 90 mm unterer äußerer Durchmesser, 1 bis 1,5 mm Wandstärke (hohes Becherglas 1000 mit Ausguß Din Denog 1);

Probierrohr: 200 mm Länge, 40 mm äußerer Durchmesser, 0,75 mm Wandstärke (Reagenzglas 40 Din Denog 30).

Sobald das Thermometer wieder Zimmerwärme anzeigt, wird mit dem Erhitzen des Wassers begonnen. Der Wärmeanstieg muß so geregelt werden, daß er von etwa 10° C unterhalb des zu erwartenden Tropfpunktes an nur 1° C je Minute beträgt. Der Tropfpunkt ist der Wärmegrad, bei dem der erste Tropfen abfällt.

Die Bestimmung ist so oft zu wiederholen, bis die Ergebnisse zweier Bestimmungen um nicht mehr als 1° C auseinanderliegen. Das Mittel dieser beiden Bestimmungen ist der Verzollung zugrunde zu legen. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung durch die zuständige Technische Prüfungs- und Behranstalt der Reichszollverwaltung herbeizuführen.

4. In Nr. 40a sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 Zeile 3 ist statt »unter 1« zu setzen »unter 3«;

b) in Abs. 4 Zeile 3 und 5 ist jeweils statt »0,5 g« zu setzen »5 v. S.«.

5. Hinter Nr. 44 ist folgende neue Bestimmung einzufügen:

44 a. Baselin.

In Nr. 258.

Die Bestimmung des Tropfpunktes nach Ubbelohde erfolgt nach dem in Teil III 40 Ziffer 3 beschriebenen Verfahren. Das Baselin wird in flüssigem Zustande in den Nippel eingetropt und muß etwa 24 Stunden lang bei 15° C oder 1 Stunde lang bei 0° gehalten werden, ehe die Prüfung vorgenommen wird.

6. In Nr. 71 d ist in dem Abschnitt »Unterscheidung der phosphorsauren Salze des Calciums« an Abs. 1 (Dicalciumphosphat usw.) folgender Satz anzufügen:

Im Zweifelsfalle oder im Falle eines Einspruchs ist eine Untersuchung durch die zuständige technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung herbeizuführen.

III. Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse.

In § 1 ist die lfd. Nr. 65 zu streichen.

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Teil II A 2 sowie Inhaltsverzeichnis und Alphabetisches Wortverzeichnis zu Teil III) folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Gebrauchszolltarif

(121. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tarifstelle 49 ist am Schlusse die Vertragsanmerkung zu streichen.
2. In der Tarifstelle 219 sind in Abs. 4 der Vertragsbestimmungen hinter dem Wort »Obstpülpe« die Worte », ohne Rücksicht auf den Gehalt der Ware an ganzen und halben Früchten,« zu streichen.

II. Anleitung für die Zollabfertigung

1. In Teil II A 2 (10. Berichtigung der Handausgabe Teil II) ist die lfd. Nr. 65 zu streichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis zu Teil III sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) die lfd. Nr. 18a erhält folgende Fassung:

18a	(Außer Kraft)		
-----	---------------	--	--
 - b) hinter der lfdn. Nr. 44 ist als neue Nummer einzufügen:

44a	Baselin	258	279
-----	---------------	-----	-----
3. Im Alphabetischen Wortverzeichnis zu Teil III sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) die Stichworte »Biberseehunde«, »Blaubuckel«, »Blauhunde«, »Blaumänner«, »Blaurücken«, »Blue-backs«, »Fur-seals«, »Hair-seals«, »Pelzseehunde«, »Robbenfelle«, »Sattler«, »Seehundfelle« und »White-coats« sind zu streichen.
 - b) nach dem Stichwort »Vanilletinktur« ist als neues Stichwort aufzunehmen:

Baselin	279
---------------	-----

Nichtamtlicher Teil

Einbanddecken für das Reichszollblatt (Ausgaben A, B und Anhang)

Für den Jahrgang 1936 des Reichszollblatts werden Einbanddecken ausgegeben.

Bestellungen an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher von Einbanddecken erhalten diese ohne neue Bestellung.

Preis für jede Einbanddecke 1,45 RM ausschließlich der Postgebühren — für ein Stück bei Voreinsendung 40 Rpf. — Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1936 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Versand, sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus auf das Postcheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96200, überwiesen ist, unter Nachnahme im Januar 1937.